



# LANDGERICHT BERLIN

## Beschluss

Geschäftsnummer: WIL 1/12

In dem berufsgerichtlichen Verfahren

b e t r e f f e n d    den Wirtschaftsprüfer [REDACTED]

Verteidiger:  
Rechtsanwalt  
c/o [REDACTED]

hat die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen des Landgerichts Berlin am 10. April 2012 durch den Präsidenten des Landgerichts Dr. Pickel und die Richterin am Landgericht Michalczyk sowie den Richter am Landgericht Heymann

**beschlossen:**

Der Antrag des Berufsangehörigen auf berufsgerichtliche Entscheidung nach § 63 a WPO gegen den Rügebescheid der Wirtschaftsprüferkammer vom 16. 8. 2011 in der Fassung des Einspruchsbescheides vom 1.12. 2011 wird auf

Kosten des Berufsangehörigen, der auch seine eigenen notwendigen Auslagen zu tragen hat, als unbegründet verworfen.

### Gründe

#### I.

Der berufsrechtlich unvorbelastete Berufsangehörige, der zugleich Steuerberater ist, war zusammen mit dem Wirtschaftsprüfer und Steuerberater [REDACTED] Partner der [REDACTED]. Diese Gesellschaft nahm einen Formwechsel in die Rechtsform der GmbH vor. Sie firmiert nun, gemäß dem hierauf auch vom betroffenen Berufsangehörigen mitgetragenen Antrag der Gesellschaft an die Handelsregisterabteilung des Amtsgerichts, als [REDACTED]

Die WPK hat hierin einen Verstoß gegen § 29 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der WPK über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe des Wirtschaftsprüfers und vereidigte Buchprüfers (im Folgenden: BS WP/vBP) gesehen, weil nach dieser Vorschrift die Aufnahme der Bezeichnung „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ nach der Rechtsformbezeichnung (GmbH) stehen müsse. Auf den entsprechenden wiederholten Hinweis der Geschäftsstelle der WPK weigerten der Berufsangehörige und sein Mitgesellschafter sich, die Firmierung an die Vorgabe der WPK anzupassen. Sie machten im Kern geltend, dass die satzungsrechtliche Norm nicht dem Vorbehalt des Gesetzes genüge und zudem einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Berufsfreiheit darstelle.

Unter dem 16. August 2011 erteilte die zuständige Vorstandsabteilung der WPK dem Berufsangehörigen, wie auch seinem Partner, wegen des Verstoßes gegen § 29 Abs. 1 Satz 1

BS WP/vBP eine Rüge – ohne Geldbuße. Die Rüge enthielt außerdem eine Fristsetzung an den Berufsangehörigen, binnen zwei Monaten nach Zustellung des Bescheids die Firmierung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an die Vorgabe von § 29 Abs. 1 Satz 1 BS WP/vBP anzupassen.

Gegen den Rügebescheid hat sich der rechtzeitige Einspruch des Verteidigers des Berufsangehörigen vom 14. September 2011 gerichtet. Mit dem Einspruch hat er die Rechtsauffassung wiederholt, dass es genügen müsse, wenn die Firmierung [REDACTED] [REDACTED] der gesetzlichen Regelung des § 31 WPO entspreche. Dafür wiederum reiche aus, dass die Bezeichnung „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ irgendwo in die Firma aufgenommen werde. Der Gesetzgeber habe durch § 31 WPO eine abschließende Regelung für die Firmierung geschaffen, die eine anderweitige satzungsrechtliche Regelung ausschließe. Die maßgebliche Ermächtigungsnorm (§ 57 Abs. 3 Satz 1 Abs. 4 Nr. 3d WPO) erlaube es deshalb der Wirtschaftsprüferkammer nicht, zur Firmierung der Gesellschaft weitergehende Regelungen als in § 31 WPO enthalten aufzustellen.

Den Einspruch hat die Wirtschaftsprüferkammer durch Bescheid vom 1. 12. 2011, zugestellt am 5. 12. 2011, zurückgewiesen. Der hiergegen gerichtete Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung, mit dem der Berufsangehörige die Aufhebung des Rügebescheids, anstrebt, ist beim Landgericht per Fax am 4. 1. 2012 eingegangen.

Im gerichtlichen Verfahren wiederholt und vertieft der Berufsangehörige im Kern seine Ausführungen im Rügeverfahren vor der Wirtschaftsprüferkammer. Er verweist unter Bezugnahme auf Art. 12 Abs. 1 GG darauf, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 33, S. 158 f.; 38, S. 381 ff.; 101, S. 323) Ermächtigungsnormen, die einer mit Autonomie ausgestatteten Körperschaft Regelungskompetenzen zur Bestimmung

von Berufspflichtigen einräumten, nur so weit reichen könnten, wie der Gesetzgeber selbst erkennbar den Weg zu einer solchen Rechtsgestaltung eröffnet habe. Er hält die satzungrechtliche Regelung für nicht hinreichend durch die Verfolgung von Gemeinwohlinteressen legitimiert, und er verweist wegen der diesbezüglichen Bewertung auf bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung zum anwaltlichen und notariellen Berufsrecht (BVerfG - 1 BvR 2561/03 vom 8. 3. 2005).

II.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist nach § 63 a Abs. 5 WPO zulässig, aber unbegründet.

1. Der Vorwurf der Wirtschaftsprüferkammer, der Berufsangehörige habe im Sinne von § 63 Abs. 1 WPO Berufspflichtigen verletzt, trifft zu. Der Berufsangehörige hat gegen seine Pflicht aus § 29 Abs. 1 BS WP/vBP verstoßen, bei der von ihm mit errichteten Gesellschaft in der Firma den Begriff „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ der Rechtsformbezeichnung nachzustellen,

1. 1. Die genannte Regelung in § 29 Abs. 1 BS WP/vBP stellt eine verfassungsrechtlich ausreichend legitimierte Rechtsvorschrift dar. Sie kann sich auf eine hinreichend konkrete Ermächtigung stützen: Nach § 57 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Nr. 3d WPO ist die Wirtschaftsprüferkammer ermächtigt, eine Berufssatzung über die Rechte und Pflichten der Berufsangehörigen bei der Ausübung der Berufe zu erlassen und dabei besondere Berufspflichten „bei der Errichtung und Tätigkeit von Berufsgesellschaften“ definieren. Zu recht führt die WPK aus, dass die Vorgabe, die Bezeichnung „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ nach der Rechtsformbezeichnung in die Firma aufzunehmen, eine besondere Berufspflicht bei „der Errichtung“ einer Berufsgesellschaft ist, wie sie § 57 Abs. 4 Nr. 3d WPO anspricht.

1. 2. § 29 Abs. 1 BS WP/vBP verstößt auch nicht gegen das aus dem Demokratieprinzip folgende Gebot, dass satzungrechtliche Bestimmungen wie die der BS WP/vBP gesetzliche Regelungen nur ausfüllen, sich aber zu diesen nicht in Widerspruch setzen dürfen. § 31 WPO kann nicht als eine Vorschrift verstanden werden, die alle Vorgaben für einer Firmierung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft abschließend regelt. Nach ihrem klaren Wortlaut beschränkt sich § 31 Abs. 1 WPO auf die zwingende Festlegung, dass der Begriff der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überhaupt in der Firma enthalten sein muss. Zum Wie dieser Gestaltung im einzelnen lässt sich ihr schon sprachlich dagegen nichts entnehmen.

Auch unter allgemeinen registerrechtlichen Gesichtspunkten spricht nichts dafür, dass § 31 WPO und die sonstigen für die Firmierung der [REDACTED] relevanten gesetzlichen Vorschriften, insbesondere §§ 18 Abs. 1 und Abs. 2 HGB, 30 Abs. 1 HGB, 4 GmbHG dem Satzungsgeber keinen Spielraum für eigene normative Gestaltung im Rahmen des Zwecks der Ermächtigungsgrundlage lassen würden. Im Gegenteil macht § 18 Abs. 2 Satz 2 HGB deutlich, dass das Registergericht hinsichtlich des in § 18 Abs. 1 Satz 1 HGB niedergelegten Gebots der Vermeidung potenziell irreführender Firmierungen nur ein eingeschränktes Prüfungsrecht hat. Für normative Präzisierungen des Gebots der inhaltlichen Klarheit einer Firma in besonderen Fällen, wie sie beispielhaft § 29 BS WP/vBP für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften enthält, lässt das Registerrecht also durchaus Raum.

1. 3. § 29 Abs. 1 BS WP/vBP stellt ferner auch eine Satzungsregelung dar, die mit der grundgesetzlich geschützten Berufsfreiheit nach Art. 12 GG vereinbar ist.

1. 3. 1. Die Regelung stellt eine zulässige Einschränkung der Berufsausübungsfreiheit gemäß Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG dar.

Sie ist dabei an den Grundsätzen zu messen, die für satzungsmäßige berufsrechtliche Regelungen gelten, die den Status des Grundrechtsträgers – hier zuvorderst der genannten Gesellschaft – insoweit *ausfüllen*. Es handelt sich dagegen weder um eine die Zulassung zum Wirtschaftsprüferberuf betreffende und auch nicht um eine den *Status* der Gesellschaft *begründende* Regelung. Die körperschaftliche Identität einer Gesellschaft existiert unabhängig von ihrer Firma (vgl. §§ 17, 21, 23 HGB). Sie wird als solche von deren Veränderung nicht berührt. Sie ist lediglich ein, wenn auch im Rechtsverkehr besonders wichtiges, Merkmal des Auftretens der Gesellschaft nach außen.

1. 3. 2. Die in § 29 Abs. 1 BS WP/vBP enthaltene, die Berufsausübung der Gesellschaft und des Berufsangehörigen als ihres Gesellschafters beschränkende Regelung ist von sachgerechten, vernünftigen Erwägungen des Gemeinwohls getragen, die im Rahmen der Satzungsermächtigung liegen.

Der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer, auf dessen Beratungen und Entscheidungen sich die BS WP/vBP gründet, hat § 29 Abs. 1 BS WP/vBP damit gerechtfertigt, dass der unzutreffende Eindruck vermieden werden soll, es gäbe eine „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH“, obwohl tatsächlich den Mandanten im Hinblick auf Berufspflichtverletzungen ein höheres Haftungssubstrat zur Verfügung stehe als das gesetzlich vorgeschriebene Stammkapital einer GmbH (vgl. zu dieser Begründung die Textsammlung zur WPO, hrsgg. von der Wirtschaftsprüferkammer, 12. Auflage 2011, S.222 f.). Auch solle verdeutlicht werden, dass es sich um eine gesellschaftsrechtliche Sonderform (Berufsgesellschaft) handele. Diese Erwägungen sind solche, die gerade nicht – was nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung bedenklich wäre (dazu BVerfGE 101, 312 ff., Orientierungssatz 1 b.) – primär von Verbandsinteressen getragen sind. Sie stellen vielmehr auf den Mandanten- und Verbrau-

cherschutz und damit auf Gemeinwohlinteressen ab. Sie richten sich dabei an der zweifellos vernünftigen Erwägung aus, dass die angesprochenen Verkehrskreise beim Kontakt mit einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht nur erwarten dürfen, dass die für die jeweilige Gesellschaftsform relevanten allgemeinen gesetzlichen Reglementierungen beachtet worden sind, für eine GmbH also die des GmbHG. Die angesprochenen Verkehrskreise sollen vielmehr nach den Vorstellungen des Satzungsgebers sofort erkennen, dass auch sämtliche in der WPO geregelten Sonderbestimmungen für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zum Tragen kommen. Diese betreffen nicht nur die Haftungsfrage, sondern auch die Zusammensetzung der Gesellschaft, die berufliche Qualifikation von Gesellschaftern, die Berufsaufsicht und die Qualitätskontrolle. All dies sind Regularien, die mittelbar dem Mandanten- und Verbraucherschutz dienen.

1. 3. 3. Die in § 29 Abs. 1 BS WP/vBP enthaltene Entscheidung, den Mitgliedern der WPK vorzugeben, die Bezeichnung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ans Ende der Firma zu stellen, ist im verfassungsrechtlichen Sinne zur Umsetzung dieses mithin legitimen Ziels der Regelung als erforderlich anzusehen.

Bei ihrer Prognose, ob die Regelung zur Verwirklichung ein effektives Instrument, also ein geeignetes Mittel ist, kommt der Wirtschaftsprüferkammer als Normgeberin ein Beurteilungsspielraum zu. Die ihrer Entscheidung zu Grunde liegende Vorstellung, die Besonderheit einer Gesellschaft gerade als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft werde von den angesprochenen Verkehrskreisen eher ins Bewusstsein aufgenommen, wenn sie nicht irgendwo in der Firma erscheine, sondern an prominenter Stelle und einheitlich stets am Ende, ist eine nahe liegende, jedenfalls aber nachvollziehbare Erwägung. Dabei kommt hinzu, dass in der deutschen Sprache bei zusammengesetzten Begriffen das am Ende stehende Wort typischerweise für die Gattungszuordnung maßgeblich ist. So ist ein Drahtzaun ein Zaun und kein

Draht; ein Zaunpfosten ist ein Pfosten und kein Zaun. Diese Erwägung legt nahe, dass ein durchschnittlich verständiger Bürger den Charakter einer GmbH gerade als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eher ins Bewusstsein aufnimmt, wenn sie als „XY GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ firmiert als in umgekehrter Reihenfolge.

1. 3. 4. Schließlich ist auch das Gewicht des Eingriffs in die Berufsfreiheit im Verhältnis zu den von der WPK mit der Satzung erstrebten Zielen nicht unangemessen. Der betroffene Berufsangehörige hat weder im Rüge- noch im berufsgerichtlichen Verfahren erläutern können, welchen Vorteil die von ihm angestrebte Firmierung im Verhältnis zu der von der Berufskammer verlangten gehabt hätte. Auch jetzt ist eine Änderung mit verhältnismäßig geringen Mitteln ohne weiteres zu erreichen.

2. Der Verstoß ist auch schuldhaft begangen. Die Kammer verkennt nicht, dass der Berufsangehörige von der Richtigkeit seiner Rechtsauffassung ausgegangen war. Auch war diese Rechtsauffassung sicherlich nicht völlig fern liegend, und er dürfte sich in ihr durch die intensive und kompetente anwaltliche Verteidigung im Rügeverfahren und im anschließenden berufsgerichtlichen Verfahren bestätigt gefühlt haben. Umgekehrt ist ihm aber vorzuhalten, dass er bewusst das Risiko in Kauf genommen hat, dass sich letztlich nach gerichtlicher Prüfung nicht seine, sondern die Rechtsauffassung der Wirtschaftsprüferkammer als die richtige erweisen konnte. Von der Möglichkeit, die Zulässigkeit der von ihm angestrebten Firmierung vorab zu klären, etwa in einem verwaltungsgerichtlichen Feststellungsverfahren und unter Inanspruchnahme von vorläufigem Rechtsschutz, hat er keinen Gebrauch gemacht.

3. Zu der in der Rüge enthaltenen Aufforderung der Wirtschaftsprüferkammer an den Berufsangehörigen, binnen zwei Monaten nach Zustellung der Rüge die Firmierung an die Vorgabe von § 29 BS WP/vBP anzupassen, stellt die Kammer fest: Es handelt sich bei der Auf-

forderung nicht um eine förmliche Untersagungsverfügung im Sinne von § 63 Abs. 1 Satz 1 WPO i. V.m. § 68a Abs. 1 WPO. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihre Aufforderung nicht auf die genannten Vorschriften gestützt. Sie hat sie nicht mit der Androhung eines Ordnungsgelds verbunden. Schließlich war die Aufforderung mit einer Frist verknüpft, die nicht auf die Rechtskraft und damit Vollstreckbarkeit der Rüge abstellt und mittlerweile abgelaufen ist. Sie ist deshalb im Ergebnis lediglich als eine allgemeine aufsichtsrechtliche Aufforderung auszulegen.

Der Berufsangehörige wird allerdings zu berücksichtigen haben, dass die Rüge durch den vorliegenden unanfechtbaren Beschluss der Kammer rechtskräftig geworden ist. Sollte er auf seiner Position beharren und nicht im Sinne der vorgenannten Aufforderung der Wirtschaftsprüferkammer spätestens innerhalb von zwei Monaten ab Zustellung dieses Beschlusses für eine Änderung der Firmierung Sorge tragen, muss er damit rechnen, dass ein entsprechendes Verhalten dann als ein wiederholter und schwerwiegender Pflichtverstoß verstanden werden könnte, der deutlich strengere berufsrechtliche Sanktionen zur Folge haben könnte als die vorliegende Rüge ohne Geldbuße.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 124a Abs. 1 Satz 1 i. V. m. 124 Abs. 1 Satz 1 WPO.

Es gab keine Gesichtspunkte, die es ermessensgerecht erscheinen lassen könnten, den Berufsangehörigen, dessen Rechtsverfolgung uneingeschränkt erfolglos geblieben ist, auch nur von einem Teil der Kosten und Auslagen zu entlasten.

Dr. Pickel

Ausgefertigt  
*[Handwritten Signature]*  
Justizbeschäftigte

Heymann



Michalczyk



# LANDGERICHT BERLIN

## Beschluss

Geschäftsnummer: WIL 2/12

In dem berufsgerichtlichen Verfahren

b e t r e f f e n d    den Wirtschaftsprüfer [REDACTED]

Verteidiger:  
Rechtsanwalt [REDACTED]

hat die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen des Landgerichts Berlin am 10. April 2012 durch den Präsidenten des Landgerichts Dr. Pickel und die Richterin am Landgericht Michalczyk sowie den Richter am Landgericht Heymann

### **beschlossen:**

Der Antrag des Berufsangehörigen auf berufsgerichtliche Entscheidung nach § 63a WPO betreffend den Rügebescheid der Wirtschaftsprüferkammer vom 16. 8. 2011 in der Fassung des Einspruchsbescheides vom 1.12. 2011 wird auf Kosten des Berufsangehörigen, der auch seine eigenen notwendigen Auslagen zu tragen hat, als unbegründet verworfen.

## Gründe

### I.

Der berufsrechtlich unvorbelastete Berufsangehörige, der zugleich Steuerberater ist, war zusammen mit dem Wirtschaftsprüfer und Steuerberater [REDACTED]

Partner der [REDACTED]

[REDACTED] Diese Gesellschaft nahm einen Formwechsel in die Rechtsform der GmbH vor. Sie firmiert nun, gemäß dem hierauf auch vom betroffenen Berufsangehörigen mitgetragenen Antrag der Gesellschaft an die Handelsregisterabteilung des Amtsgerichts, als [REDACTED].

Die WPK hat hierin einen Verstoß gegen § 29 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der WPK über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe des Wirtschaftsprüfers und vereidigte Buchprüfers (im Folgenden: BS WP/vBP) gesehen, weil nach dieser Vorschrift die Aufnahme der Bezeichnung „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ *nach* der Rechtsformbezeichnung (GmbH) stehen müsse. Auf den entsprechenden wiederholten Hinweis der Geschäftsstelle der WPK weigerten der Berufsangehörige und sein Mitgesellschafter sich, die Firmierung an die Vorgabe der WPK anzupassen. Sie machten im Kern geltend, dass die satzungsrechtliche Norm nicht dem Vorbehalt des Gesetzes genüge und zudem einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Berufsfreiheit darstelle.

Unter dem 16. August 2011 erteilte die zuständige Vorstandsabteilung der WPK dem Berufsangehörigen, wie auch seinem Partner, wegen des Verstoßes gegen § 29 Abs. 1 Satz 1 BS WP/vBP eine Rüge – ohne Geldbuße. Die Rüge enthielt außerdem eine Fristsetzung an den Berufsangehörigen, binnen zwei Monaten nach Zustellung des Bescheids die Firmierung

der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an die Vorgabe von § 29 Abs. 1 Satz 1 BS WP/vBP anzupassen.

Gegen den Rügebescheid hat sich der rechtzeitige Einspruch des Verteidigers des Berufsangehörigen vom 14. September 2011 gerichtet. Mit dem Einspruch hat er die Rechtsauffassung wiederholt, dass es genügen müsse, wenn die Firmierung [REDACTED] [REDACTED] der gesetzlichen Regelung des § 31 WPO entspreche. Dafür wiederum reiche aus, dass die Bezeichnung „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ irgendwo in die Firma aufgenommen werde. Der Gesetzgeber habe durch § 31 WPO eine abschließende Regelung für die Firmierung geschaffen, die eine anderweitige satzungsrechtliche Regelung ausschließe. Die maßgebliche Ermächtigungsnorm (§ 57 Abs. 3 Satz 1 Abs. 4 Nr. 3d WPO) erlaube es deshalb der Wirtschaftsprüferkammer nicht, zur Firmierung der Gesellschaft weitergehende Regelungen als in § 31 WPO enthalten aufzustellen.

Den Einspruch hat die Wirtschaftsprüferkammer durch Bescheid vom 1. 12. 2011, zugestellt am 5. 12. 2011, zurückgewiesen. Der hiergegen gerichtete Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung, mit dem der Berufsangehörige die Aufhebung des Rügebescheids anstrebt, ist beim Landgericht per Fax am 4. 1. 2012 eingegangen.

Im gerichtlichen Verfahren wiederholt und vertieft der Berufsangehörige im Kern seine Ausführungen im Rügeverfahren vor der Wirtschaftsprüferkammer. Er verweist unter Bezugnahme auf Art. 12 Abs. 1 GG darauf, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 33, S. 158 f.; 38, S. 381 ff.; 101, S. 323) Ermächtigungsnormen, die einer mit Autonomie ausgestatteten Körperschaft Regelungskompetenzen zur Bestimmung von Berufspflichten einräumten, nur so weit reichen könnten, wie der Gesetzgeber selbst erkennbar den Weg zu einer solchen Rechtsgestaltung eröffnet habe. Er hält die satzungs-

rechtliche Regelung für nicht hinreichend durch die Verfolgung von Gemeinwohlinteressen legitimiert, und er verweist wegen der diesbezüglichen Bewertung auf bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung zum notariellen und anwaltlichen Berufsrecht (BVerfG - 1 BvR 2561/03 vom 8. 3. 2005).

II.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist nach § 63 a Abs. 5 WPO zulässig, aber unbegründet.

1. Der Vorwurf der Wirtschaftsprüferkammer, der Berufsangehörige habe im Sinne von § 63 Abs. 1 WPO Berufspflichten verletzt, trifft zu. Der Berufsangehörige hat gegen seine Pflicht aus § 29 Abs. 1 BS WP/vBP verstoßen, bei der von ihm mit errichteten Gesellschaft in der Firma den Begriff „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ der Rechtsformbezeichnung nachzustellen,

1. 1. Die genannte Regelung in § 29 Abs. 1 BS WP/vBP stellt eine verfassungsrechtlich ausreichend legitimierte Rechtsvorschrift dar. Sie kann sich auf eine hinreichend konkrete Ermächtigung stützen: Nach § 57 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Nr. 3d WPO ist die Wirtschaftsprüferkammer ermächtigt, eine Berufssatzung über die Rechte und Pflichten der Berufsangehörigen bei der Ausübung der Berufe zu erlassen und dabei besondere Berufspflichten „bei der Errichtung und Tätigkeit von Berufsgesellschaften“ definieren. Zu recht führt die WPK aus, dass die Vorgabe, die Bezeichnung „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ nach der Rechtsformbezeichnung in die Firma aufzunehmen, eine besondere Berufspflicht bei „der Errichtung“ einer Berufsgesellschaft ist, wie sie § 57 Abs. 4 Nr. 3d WPO anspricht.

1. 2. § 29 Abs. 1 BS WP/vBP verstößt auch nicht gegen das aus dem Demokratieprinzip folgende Gebot, dass satzungsrechtliche Bestimmungen wie die der BS WP/vBP gesetzliche Regelungen nur ausfüllen, sich aber zu diesen nicht in Widerspruch setzen dürfen. § 31 WPO kann nicht als eine Vorschrift verstanden werden, die alle Vorgaben für einer Firmierung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft abschließend regelt. Nach ihrem klaren Wortlaut beschränkt sich § 31 Abs. 1 WPO auf die zwingende Festlegung, dass der Begriff der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überhaupt in der Firma enthalten sein muss. Zum Wie dieser Gestaltung im einzelnen lässt sich ihr schon sprachlich dagegen nichts entnehmen.

Auch unter allgemeinen registerrechtlichen Gesichtspunkten spricht nichts dafür, dass § 31 WPO und die sonstigen für die Firmierung der [REDACTED] relevanten gesetzlichen Vorschriften, insbesondere §§ 18 Abs. 1 und Abs. 2 HGB, 30 Abs. 1 HGB, 4 GmbHG dem Satzungsgeber keinen Spielraum für eigene normative Gestaltung im Rahmen des Zwecks der Ermächtigungsgrundlage lassen würden. Im Gegenteil macht § 18 Abs. 2 Satz 2 HGB deutlich, dass das Registergericht hinsichtlich des in § 18 Abs. 1 Satz 1 HGB niedergelegten Gebots der Vermeidung potenziell irreführender Firmierungen nur ein eingeschränktes Prüfungsrecht hat. Für normative Präzisierungen des Gebots der inhaltlichen Klarheit einer Firma in besonderen Fällen, wie sie beispielhaft § 29 BS WP/vBP für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften enthält, lässt das Registerrecht also durchaus Raum.

1. 3. § 29 Abs. 1 BS WP/vBP stellt ferner auch eine Satzungsregelung dar, die mit der grundgesetzlich geschützten Berufsfreiheit nach Art. 12 GG vereinbar ist.

1. 3. 1. Die Regelung stellt eine zulässige Einschränkung der Berufsausübungsfreiheit gemäß Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG dar.

Sie ist dabei an den Grundsätzen zu messen, die für satzungsmäßige berufsrechtliche Regelungen gelten, die den Status des Grundrechtsträgers – hier zuvorderst der genannten Gesellschaft – insoweit *ausfüllen*. Es handelt sich dagegen weder um eine die Zulassung zum Wirtschaftsprüferberuf betreffende und auch nicht um eine den *Status* der Gesellschaft *be gründende* Regelung. Die körperschaftliche Identität einer Gesellschaft existiert unabhängig von ihrer Firma (vgl. §§ 17, 21, 23 HGB). Sie wird als solche von deren Veränderung nicht berührt. Sie ist lediglich ein, wenn auch im Rechtsverkehr besonders wichtiges, Merkmal des Auftretens der Gesellschaft nach außen.

1. 3. 2. Die in § 29 Abs. 1 BS WP/vBP enthaltene, die Berufsausübung der Gesellschaft und des Berufsangehörigen als ihres Gesellschafters beschränkende Regelung ist von sachgerechten, vernünftigen Erwägungen des Gemeinwohls getragen, die im Rahmen der Satzungsermächtigung liegen.

Der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer, auf dessen Beratungen und Entscheidungen sich die BS WP/vBP gründet, hat § 29 Abs. 1 BS WP/vBP damit gerechtfertigt, dass der unzutreffende Eindruck vermieden werden soll, es gäbe eine „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH“, obwohl tatsächlich den Mandanten im Hinblick auf Berufspflichtverletzungen ein höheres Haftungssubstrat zur Verfügung stehe als das gesetzlich vorgeschriebene Stammkapital einer GmbH (vgl. zu dieser Begründung die Textsammlung zur WPO, hrsgg. von der Wirtschaftsprüferkammer, 12. Auflage 2011, S.222 f.). Auch solle verdeutlicht werden, dass es sich um eine gesellschaftsrechtliche Sonderform (Berufsgesellschaft) handele. Diese Erwägungen sind solche, die gerade nicht – was nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung bedenklich wäre (dazu BVerfGE 101, 312 ff., Orientierungssatz 1 b.) – primär von Verbandsinteressen getragen sind. Sie stellen vielmehr auf den Mandanten- und Verbraucherschutz und damit auf Gemeinwohlinteressen ab. Sie richten sich dabei an der zweifellos

vernünftigen Erwägung aus, dass die angesprochenen Verkehrskreise beim Kontakt mit einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht nur erwarten dürfen, dass die für die jeweilige Gesellschaftsform relevanten allgemeinen gesetzlichen Reglementierungen beachtet worden sind, für eine GmbH also die des GmbHG. Die angesprochenen Verkehrskreise sollen vielmehr nach den Vorstellungen des Satzungsgebers sofort erkennen, dass auch sämtliche in der WPO geregelten Sonderbestimmungen für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zum Tragen kommen. Diese betreffen nicht nur die Haftungsfrage, sondern auch die Zusammensetzung der Gesellschaft, die berufliche Qualifikation von Gesellschaftern, die Berufsaufsicht und die Qualitätskontrolle. All dies sind Regularien, die mittelbar dem Mandanten- und Verbraucherschutz dienen.

1. 3. 3. Die in § 29 Abs. 1 BS WP/vBP enthaltene Entscheidung, den Mitgliedern der WPK vorzugeben, die Bezeichnung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ans Ende der Firma zu stellen, ist im verfassungsrechtlichen Sinne zur Umsetzung dieses mithin legitimen Ziels der Regelung als erforderlich anzusehen.

Bei ihrer Prognose, ob die Regelung zur Verwirklichung ein effektives Instrument, also ein geeignetes Mittel ist, kommt der Wirtschaftsprüferkammer als Normgeberin ein Beurteilungsspielraum zu. Die ihrer Entscheidung zu Grunde liegende Vorstellung, die Besonderheit einer Gesellschaft gerade als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft werde von den angesprochenen Verkehrskreisen eher ins Bewusstsein aufgenommen, wenn sie nicht irgendwo in der Firma erscheine, sondern an prominenter Stelle und einheitlich stets am Ende, ist eine nahe liegende, jedenfalls aber nachvollziehbare Erwägung. Dabei kommt hinzu, dass in der deutschen Sprache bei zusammen gesetzten Begriffen das am Ende stehende Wort typischerweise für die Gattungszuordnung maßgeblich ist. So ist ein Drahtzaun ein Zaun und kein Draht; ein Zaunpfosten ist ein Pfosten und kein Zaun. Diese Erwägung legt nahe, dass ein

durchschnittlich verständiger Bürger den Charakter einer GmbH gerade als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eher ins Bewusstsein aufnimmt, wenn sie als „XY GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ firmiert als in umgekehrter Reihenfolge.

1. 3. 4. Schließlich ist auch das Gewicht des Eingriffs in die Berufsfreiheit im Verhältnis zu den von der WPK mit der Satzung erstrebten Zielen nicht unangemessen. Der betroffene Berufsangehörige hat weder im Rüge- noch im berufsgerichtlichen Verfahren erläutern können, welchen Vorteil die von ihm angestrebte Firmierung im Verhältnis zu der von der Berufskammer verlangten gehabt hätte. Auch jetzt ist eine Änderung mit verhältnismäßig geringen Mitteln ohne weiteres zu erreichen.

2. Der Verstoß ist auch schuldhaft begangen. Die Kammer verkennt nicht, dass der Berufsangehörige von der Richtigkeit seiner Rechtsauffassung ausgegangen war. Auch war diese Rechtsauffassung sicherlich nicht völlig fern liegend, und er dürfte sich in ihr durch die intensive und kompetente anwaltliche Verteidigung im Rügeverfahren und im anschließenden berufsgerichtlichen Verfahren bestätigt gefühlt haben. Umgekehrt ist ihm aber vorzuhalten, dass er bewusst das Risiko in Kauf genommen hat, dass sich letztlich nach gerichtlicher Prüfung nicht seine, sondern die Rechtsauffassung der Wirtschaftsprüferkammer als die richtige erweisen konnte. Von der Möglichkeit, die Zulässigkeit der von ihm angestrebten Firmierung vorab zu klären, etwa in einem verwaltungsgerichtlichen Feststellungsverfahren und unter Inanspruchnahme von vorläufigem Rechtsschutz, hat er keinen Gebrauch gemacht.

3. Zu der in der Rüge enthaltenen Aufforderung der Wirtschaftsprüferkammer an den Berufsangehörigen, binnen zwei Monaten nach Zustellung der Rüge die Firmierung an die Vorgabe von § 29 BS WP/vBP anzupassen, stellt die Kammer fest: Es handelt sich bei der Aufforderung nicht um eine förmliche Untersagungsverfügung im Sinne von § 63 Abs. 1 Satz 1

WPO i. V.m. § 68a Abs. 1 WPO. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihre Aufforderung nicht auf die genannten Vorschriften gestützt. Sie hat sie nicht mit der Androhung eines Ordnungsgelds verbunden. Schließlich war die Aufforderung mit einer Frist verknüpft, die nicht auf die Rechtskraft und damit Vollstreckbarkeit der Rüge abstellt und mittlerweile abgelaufen ist. Sie ist deshalb im Ergebnis lediglich als eine allgemeine aufsichtsrechtliche Aufforderung auszulegen.

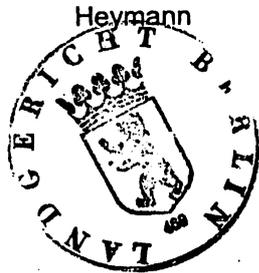
Der Berufsangehörige wird allerdings zu berücksichtigen haben, dass die Rüge durch den vorliegenden unanfechtbaren Beschluss der Kammer rechtskräftig geworden ist. Sollte er auf seiner Position beharren und nicht im Sinne der vorgenannten Aufforderung der Wirtschaftsprüferkammer spätestens innerhalb von zwei Monaten ab Zustellung dieses Beschlusses für eine Änderung der Firmierung Sorge tragen, muss er damit rechnen, dass ein entsprechendes Verhalten dann als ein wiederholter und schwerwiegender Pflichtverstoß verstanden werden könnte, der deutlich strengere berufsrechtliche Sanktionen zur Folge haben könnte als die vorliegende Rüge ohne Geldbuße.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 124a Abs. 1 Satz 1 i. V. m. 124 Abs. 1 Satz 1 WPO.  
Es gab keine Gesichtspunkte, die es ermessensgerecht erscheinen lassen könnten, den Berufungsangehörigen, dessen Rechtsverfolgung uneingeschränkt erfolglos geblieben ist, auch nur von einem Teil der Kosten und Auslagen zu entlasten.

Dr. Pickel

Ausgefertigt  
*Dr. Pickel*  
Justizbeschäftigte



Michalczyk